



8. 2 Konzept zur Anwendung von Nachteilsausgleichen

1. Allgemein¹

Mit §1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler (=SuS) in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Nachteilsausgleiche zielen in diesem Kontext darauf ab, SuS mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, einer medizinisch diagnostizierten Störung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen in schriftlichen und gegebenenfalls auch mündlichen Leistungsüberprüfungen (in den Fremdsprachen) nachzuweisen. Fachärztliche Diagnosen und Atteste (bei LRS sind schulische Diagnosen erforderlich) müssen vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen geringer bemessen wird. Nachteilsausgleiche können zeitlich, technisch, räumlich oder personell gewährt werden. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigungen zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I (spätestens in der Sek II bis zum Abitur) nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Entscheidend bei der Gewährung möglicher Nachteilsausgleiche ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule bzw. Schulaufsicht.

2. Verfahren

Die Abteilungsleiter (Erprobungsstufe, Mittelstufe, Oberstufe) koordinieren die angewendeten Nachteilsausgleiche nach den oben angeführten Kriterien – **und führen die Übersichten über die gewährten Nachteilsausgleiche in den entsprechenden Schülerakten²**. Dazu ist folgender Ablauf vorgesehen:

¹ Vgl. die Arbeitshilfe des Schulministeriums NRW zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in der SI (Stand: Juli 2017) und die Ausführungen der Dienstbesprechungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren der gymnasialen Oberstufe vom November/Dezember 2018 (siehe Anlage).

² Besondere Unterstützung erhalten bei Bedarf auch die neu zugewanderten SuS. Die entsprechende Koordination übernimmt Herr Hennemann.

- 1) Eltern oder Lehrkräfte beantragen einen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.
Bei einer möglichen Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) übernimmt der unterrichtende Deutschlehrer die entsprechende Diagnose. Genaue Erläuterungen dazu gibt es in unserem LRS-Konzept.
- 2) Die Klassenlehrer- bzw. Jahrgangsstufenteams laden zu einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz der betroffenen Lehrer (eingeladen sind auch die Abteilungsleiter) ein, um den zu gewährenden Nachteilsausgleich abzustimmen.
- 3) Der Antrag und das Votum der Konferenz werden der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt.
- 4) Die Klassenlehrer- bzw. Jahrgangsstufenteams füllen die „Übersicht über gewährte Nachteilsausgleiche“ für jeden betroffenen Schüler aus, geben eine Kopie der ausgefüllten Übersicht an die Abteilungsleiter weiter und informieren die Eltern.
- 5) Die Abteilungsleiter überprüfen die Aktualität der gewährten Nachteilsausgleiche mindestens auf den Förder- und Zeugniskonferenzen zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres, *so dass hier bereits die Nachteilsausgleiche für das kommende Schuljahr weiterentwickelt werden können.* Am Ende des Schuljahres werden die Übersichten in der entsprechenden Schülerakte eingeheftet.

In der ersten Schulwoche informieren die Klassenlehrer- bzw. Jahrgangsstufenteams (bei Bedarf nach Absprache mit den vorherigen Teams) über erwähnenswerte Besonderheiten einzelner SuS. Diese Information wird in die Fächer der entsprechenden Fachlehrer und in den Übergabeordner im Sekretariat gelegt. Falls es dabei um die neuerliche oder erstmalige Gewährung eines Nachteilsausgleiches geht, muss das obige fünf-schrittige Verfahren durchlaufen werden.

Genauere Verfahrensfragen werden mit Hilfe der Arbeitshilfe für die SI bzw. der Handreichung für die Oberstufe sowie mittels beteiligter Sonderpädagogen geregelt. Zusätzlich stehen das Beratungsteam (Frau Schäffer und Herr Röhner) sowie Frau Drude als Ansprechpartnerin für LRS zur Verfügung. Die Abteilungsleiter achten bei allen SuS, die Nachteilsausgleiche nutzen, darauf, dass sie nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Insbesondere im Hinblick auf das Abitur müssen Nachteilsausgleiche abgebaut werden. Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Abitur entscheidet die obere Schulaufsicht auf schriftlichen Antrag von Seiten der Schule. Dieser Antrag muss im Herbst des Vorjahres gestellt werden.

3. Anlage



- Arbeitshilfe des Schulministeriums NRW zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in der SI:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf (abgerufen am 20.03.2019)
- Nachteilsausgleich nach §13 (7) APO GOSt (entnommen den Dienstbesprechungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren der gymnasialen Oberstufe November/Dezember 2018)
- Übersicht über gewährte Nachteilsausgleiche der einzelnen SuS